

FAQ | Jahresbericht 2020

Im Jahresbericht 2020 informiert der Beitragsservice über die Entwicklung der Beitragserträge und stellt die wesentlichen Zahlen, Daten und Fakten zum Rundfunkbeitrag dar. Nachfolgend finden Sie Antworten auf häufige Fragen, etwa zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf den Beitragseinzug oder zur Zahl der von der Beitragspflicht vorübergehend freigestellten Betriebsstätten, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung pandemiebedingt zeitweise schließen mussten.

1. Wie haben sich die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag im Jahr 2020 entwickelt?

2020 erzielten ARD, ZDF und Deutschlandradio aus dem Rundfunkbeitrag Erträge von insgesamt 8.110,7 Mio. Euro. Damit sind die Erträge im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant (+ 0,5 %). Im Vorjahr hatten sich die Erträge um rund 59,5 Mio. Euro erhöht (+ 0,7 %). Stabilisiert wurden die Erträge im Berichtsjahr vor allem durch neu zum Rundfunkbeitrag angemeldete Wohnungen, die aus dem bundesweiten Meldedatenabgleich 2018 resultieren.

2. Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf den Beitragseinzug und die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag?

Corona hatte bislang keinen nennenswerten Einfluss auf den Beitragseinzug oder die Beitragserträge. Spürbare Ertragsauswirkungen sind jedoch – abhängig von Ausmaß und Dauer der Pandemie – im laufenden sowie im kommenden Jahr zu erwarten. Wie genau diese aussehen werden, lässt sich derzeit nicht beziffern.

Mögliche Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt schlagen sich in den Beständen des Beitragsservice üblicherweise erst mit Verzögerung nieder. Personen, die infolge der Pandemie ihren Arbeitsplatz verloren haben, beziehen in der Regel zunächst Arbeitslosengeld I (ALG I) und erfüllen damit noch nicht die Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung. Der Beitragsservice rechnet jedoch damit, dass die Zahl der Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) ab dem Jahr 2021 ansteigen wird – und damit auch die Zahl der Befreiten. Die ALG-II-Empfänger/-innen machen rund zwei Drittel der Beitragsbefreiten aus.

Für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls tat der Beitragsservice im Berichtsjahr sein Möglichstes, um die finanziellen Auswirkungen der Pandemie abzumildern. So beschloss der Verwaltungsrat des Beitragsservice gleich zum ersten Lockdown im Frühjahr 2020, Betriebsstätten, die aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung wegen Corona zeitweise schließen mussten, vorübergehend eine Freistellung von der Beitragspflicht zu ermöglichen.

Auch wenn der erwartete Ansturm betroffener Unternehmen aufgrund des zeitigen Gegensteuerns der Politik mittels verschiedener Hilfsprogramme zunächst ausblieb, sorgte der November-Lockdown für steigende Antragszahlen zum Jahresende. Mit Stichtag 31. Dezember hatte der Beitragsservice insgesamt 1.412 Betriebsstätten aufgrund einer gesetzlich oder behördlich angeordneten Schließung wegen Corona von der Beitragspflicht freigestellt.

3. Die Zahl der zum Rundfunkbeitrag angemeldeten Wohnungen ist im Jahr 2020 leicht gesunken. Woran liegt das?

Zum 31. Dezember 2020 führte der Beitragsservice rund 39,7 Mio. Wohnungen in seinem Bestand – ein Minus von 0,5 % gegenüber dem Vorjahr (2019: rund 39,9 Mio.). Hauptgrund für den leichten

Rückgang ist der ausgelaufene bundesweite Meldedatenabgleich. Einige der im Zuge des Abgleichs neu zum Rundfunkbeitrag angemeldeten Wohnungen wurden im Berichtsjahr wieder abgemeldet, etwa weil keine Beitragspflicht bestand oder eine andere Person den Beitrag für die Wohnung zahlt. Der kommende bundesweite Meldedatenabgleich im Jahr 2022 wird den rückläufigen Trend im Wohnungsbestand des Beitragsservice voraussichtlich wieder auffangen.

Aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Meldeämtern gab es zudem vorübergehend weniger Verfahren zur Klärung der Beitragspflicht und in Summe weniger Neuanmeldungen aus der laufenden anlassbezogenen Meldedatenübermittlung, beispielsweise nach einem Umzug.

4. Wie viele Menschen sind vom Rundfunkbeitrag befreit oder zahlen einen ermäßigten Beitrag?

Rund 2,6 Mio. Personen waren zum 31. Dezember 2020 aus sozialen Gründen von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit. Das sind rund 2,3 % weniger als im Vorjahr. Die Anzahl der Ermäßigungen ist 2020 wie im Vorjahr (2019: – 0,9 %) erneut leicht gesunken (– 2,2 %). Rund 436.000 Personen zahlen somit einen Drittelbeitrag.

Der geringfügige Rückgang bei den Befreiungen um knapp 61.000 im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im ersten Halbjahr 2020 zahlreiche Befreiungen ausgelaufen sind. Seitdem sind die Zahlen wieder kontinuierlich gestiegen, lagen zum Jahresende jedoch noch leicht unter dem Niveau von 2019. Diese Entwicklung folgt dem deutschen Arbeitsmarkt, wo die Zahl der ALG-II-Empfänger/-innen in den Vorjahren rückläufig war.

5. Wie hat sich die Zahl der Personen entwickelt, die von der Beitragspflicht für ihre Nebenwohnung befreit sind?

Während bis Ende 2019 bereits 131.024 Personen vom Rundfunkbeitrag für ihre Nebenwohnung befreit waren, gingen im Jahr 2020 weitere 193.000 Anfragen und Anträge auf Befreiung für eine Nebenwohnung beim Beitragsservice ein – knapp ein Fünftel mehr als im Jahr zuvor (+ 19,1 %). Zum 31. Dezember 2020 verzeichnete der Beitragsservice insgesamt 185.890 Nebenwohnungen, deren Inhaber/-innen von der Beitragspflicht befreit waren.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 können sich Personen, die bereits für ihre Hauptwohnung den Rundfunkbeitrag zahlen, auf Antrag von der Beitragspflicht für ihre Nebenwohnungen befreien lassen. Mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV), der im Juni 2020 in Kraft trat, wurde das Befreiungsverfahren für Nebenwohnungsinhaber/-innen dann auch gesetzlich geregelt: Seither können auch Ehepartner/-innen und eingetragene Lebenspartner/-innen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnung beantragen, wenn sie neben ihrer gemeinsamen Hauptwohnung zusätzlich eine Nebenwohnung bewohnen. Der Beitragsservice hatte die Neuregelung bereits im November 2019, nach der Unterzeichnung des 23. RÄStV durch die Regierungschefs/-innen der Bundesländer, umgesetzt.

6. Wie hat sich die Zahl der gewerblichen Beitragszahler/-innen im Jahr 2020 entwickelt?

Im gewerblichen Bereich ist die Anzahl der angemeldeten Betriebsstätten 2020 leicht angestiegen. Insgesamt waren zum Jahresende 4,04 Mio. Betriebsstätten beim Beitragsservice gemeldet. Der Zuwachs hat sich mit rund 2,2 % im Vergleich zu den beiden Vorjahren noch einmal geringfügig erhöht (2018: + 1,4 %, 2019: + 1,7%).

Die große Mehrheit der angemeldeten Betriebsstätten (rund 93 %) fiel entweder in die erste oder zweite Beitragsstaffel, zahlte also pro Monat entweder einen Drittelbeitrag (5,83 Euro) oder einen vollen Beitrag (17,50 Euro) oder befand sich in einer Wohnung. Betriebsstätten in einer Wohnung sind grundsätzlich beitragsfrei.

Die Regelungen des Rundfunkbeitrags für Unternehmen und Institutionen (93,6 % der Betriebsstätten) unterscheiden sich leicht von den Regelungen für Anbieter/-innen von Hotel- und Gästezimmern oder Ferienwohnungen (2,0 %) sowie von denen für Einrichtungen des Gemeinwohls (4,4 %).

Wie im Vorjahr ist die Zahl der gemeldeten Ferienwohnungen 2020 leicht gesunken (– 1,3 %) und die Anzahl der Hotel- und Gästezimmer geringfügig gestiegen (+ 0,3 %). Die Zahl der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge sank um rund 0,4 % auf rund 4,5 Mio.

Unternehmen und Institutionen zahlen den Rundfunkbeitrag entsprechend der Anzahl ihrer beitragspflichtigen Betriebsstätten, sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Bei Anbietern von Hotel- und Gästezimmern ist zudem die Anzahl der vermieteten Ferienwohnungen bzw. Hotel- und Gästezimmer maßgeblich für den zu zahlenden Beitrag. Einrichtungen des Gemeinwohls werden ausschließlich der ersten Beitragsstaffel zugeordnet und zahlen maximal einen Drittelbetrag pro Betriebsstätte. Darin enthalten sind auch sämtliche Kraftfahrzeuge, die die Einrichtung nutzt.

7. Wie viele Beitragspflichtige sind mit ihrer Zahlung im Verzug? Was geschieht, wenn eine Zahlung zu Unrecht unterbleibt?

Im Jahr 2020 waren rund 93 % der Beitragskonten ausgeglichen, weil der Rundfunkbeitrag regelmäßig und pünktlich gezahlt wurde. Lediglich 7 % der Beitragszahler/-innen befanden sich zum 31. Dezember mit der Zahlung des Rundfunkbeitrags in Verzug.

Von den insgesamt rund 46 Mio. Beitragskonten befanden sich damit Ende 2020 rund 3,28 Mio. in einer Mahnstufe oder in der Vollstreckung – so wenige wie noch nie seit der Einführung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2013. Über das gesamte Jahr hinweg betrachtet, war diese Zahl rückläufig und lag am 31. Dezember um rund 8 % unter dem Vorjahreswert (2019: rund 3,57 Mio.).

In Summe wurden 2020 rund 18,9 Mio. Maßnahmen im Forderungsmanagement eingeleitet. 1,23 Mio. davon waren Vollstreckungsersuchen. Während sich die Gesamtzahl der Mahnmaßnahmen auf dem Niveau des Vorjahres bewegte, war die Zahl der Vollstreckungsersuchen leicht rückläufig (– 1,6 %).

Wenn Beitragspflichtige ihren Rundfunkbeitrag nicht zahlen, leitet der Beitragsservice ein mehrstufiges, schriftliches Mahnverfahren ein. Im ersten Schritt erinnert der Beitragsservice den säumigen Beitragspflichtigen bzw. die säumige Beitragspflichtige an die ausstehende Zahlung. Bleibt diese innerhalb einer bestimmten Frist weiterhin aus, ergeht ein Festsetzungsbescheid. Dabei handelt es sich um einen vollstreckbaren Titel. In diesem sind die offenen Forderungen nebst Säumniszuschlag festgesetzt. Beitragspflichtige, die wiederholt zahlungssäumig sind, erhalten den Festsetzungsbescheid nebst Säumniszuschlag ohne vorherige Zahlungserinnerung.

Bleibt die Zahlung der ausstehenden Beträge weiterhin aus, erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch diese fruchtlos, stellt die zuständige Landesrundfunkanstalt beim örtlichen Vollstreckungsorgan ein Voll-

streckungsersuchen. Die Vollstreckung festgesetzter Rundfunkbeiträge richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern. Spezielle Regelungen für den Rundfunkbeitrag bestehen nicht.